

**Schweizerische Erhebungsstelle
für die Radio- und Fernsehgebühr**

8010 Zürich

PP



98.40.560874.00942143

Uneingeschrieben zurück
Retour non recommandé
Ritorno non raccomandatoChristine Gross
Kirchweg 1
3038 Kirchlindach

Ref: 211'069'616

13.05.2025

**Verfügung betreffend Erhebung der Haushaltabgabe für Radio und Fernsehen
Beseitigung Rechtsvorschlag**

Schuldnerin: Christine Gross, Kirchweg 1, 3038 Kirchlindach
Betreibung-Nr.: 225006031 (Betreibungsamt Bern-Mittelland)
Dossier-Nr.: 600'223'199 (bitte bei jeder Korrespondenz angeben)
Haushalt: 100'939'124 (EGID/EWID 3036936/4) / Kirchweg 1, 3038 Kirchlindach

I. Sachverhalt

- A. Die Schweizerische Erhebungsstelle für die Radio- und Fernsehgebühr (SERAFE AG) hat dem betroffenen Haushalt von Christine Gross (nachfolgend «Schuldnerin») die Haushaltabgabe wie folgt in Rechnung gestellt:

Datum	Faktura-Nr.	Haushalt-Nr.	Zeitraum	CHF
30.12.2022	RF-0093-9124-006	100'939'124	01.12.2022 – 30.11.2023	335.00
29.12.2023	RF-0093-9124-007	100'939'124	01.12.2023 – 30.11.2024	335.00

- B. Nachdem die SERAFE AG trotz einer oder mehreren Mahnungen (Mahnungs-Nr.: BM-1106-9616-401, BM-1106-9616-402, BM-1106-9616-403) keinen Zahlungseingang über den vollen und fälligen Betrag für die Haushaltabgabe verzeichnen konnte, hat sie am 27.01.2025 eine Betreibung via eSchKG eingeleitet. Gegen den Zahlungsbefehl erhob die Schuldnerin Rechtsvorschlag.

- C. Mit Schreiben vom 06.02.2025 hat die SERAFE AG der Schuldnerin das rechtliche Gehör gewährt.

II. Rechtliches

a. Formelles

1. Die SERAFE AG wurde vom Bund beauftragt ab dem 01.01.2019 die Haushaltabgabe für Radio und Fernsehen gegenüber Privat- und Kollektivhaushalten zu erheben.
2. Die Erhebung der Haushaltabgabe für Radio und Fernsehen ist im Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24.03.2006 (RTVG) und in der Radio- und Fernsehverordnung vom 09.03.2007 (RTVV) geregelt.
3. Gemäss Art. 69e Abs. 1 RTVG kann die SERAFE AG gegenüber den Abgabeschuldnerinnen und Abgabeschuldnern Verfügungen über die Abgabepflicht erlassen. Sie wird dabei als Behörde im Sinne von Art. 1 Abs. 2 lit. e des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20.12.1968 (VwVG) tätig (Art. 69e Abs. 2 RTVG).
4. Gegen den Zahlungsbefehl wurde innert der gesetzlichen Frist Rechtsvorschlag erhoben. Gemäss Art. 69e Abs. 2 RTVG kann die SERAFE AG nach Art. 79 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11.04.1889 (SchKG) in Betreibungsverfahren den Rechtsvorschlag beseitigen und gilt als Verwaltungsbehörde im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG. Folglich ist die SERAFE AG zuständig für die Beseitigung des Rechtsvorschlages und für die Gewährung der definitiven Rechtsöffnung.

b. Materielles

1. Gemäss Art. 69a Abs. 1 RTVG ist für jeden Privathaushalt eine Haushaltabgabe geschuldet. Für die Jahre 2019 und 2020 betrug die Haushaltabgabe je Privathaushalt CHF 365.00 pro Jahr; seit dem 01.01.2021 beträgt die Abgabe je Privathaushalt CHF 335.00 pro Jahr (Art. 57 lit. a RTVV). Die Haushaltabgabe wird 60 Tage nach Stellung einer Jahresrechnung und 30 Tage nach Stellung einer Dreimonatsrechnung fällig (Art. 59 Abs. 1 RTVV).
2. Die Haushaltabgabe wird jährlich erhoben, wobei die SERAFE AG den Beginn der Abgabeperiode gestaffelt festzulegen hat (Art. 58 Abs. 1 RTVV). Jede abgabepflichtige Person kann für den Haushalt, dem sie angehört, Dreimonatsrechnungen verlangen (Art. 58 Abs. 2 RTVV).
3. Für die Rechnungsstellung der Haushaltabgabe ist die Haushaltbildung massgebend, wie sie im kantonalen oder kommunalen Einwohnerregister registriert ist (Art. 69 Abs. 2 RTVG) und der SERAFE AG zu Beginn des ersten Monats der Abgabeperiode von der Gemeinde oder Kanton mitgeteilt wurde (Art. 58 Abs. 4 RTVV).
4. Die Abgabepflicht der Mitglieder eines Haushalts beginnt am ersten Tag des Monats, welcher der Gründung des Haushalts folgt, und endet am letzten Tag des Monats, in welchem der Haushalt aufgelöst wird (Art. 69 Abs. 1 RTVG). Für die Abgabe eines Haushalts haften sämtliche volljährige Personen solidarisch mit den volljährigen Mitbewohnenden, für die der Privathaushalt ihr Hauptwohnsitz oder – bei jenen, die in der Schweiz keinen Hauptwohnsitz haben – ihr Nebenwohnsitz ist (Art. 69a Abs. 3 RTVG). Die Haftung einer Person erstreckt sich auf die Forderungen aus den Abgabeperioden, bei deren Beginn die Person zum entsprechenden Haushalt gehört (Art. 69a Abs. 4 RTVG). Im Falle einer Betreibung steht es im Ermessen der SERAFE AG, gegen welche der solidarisch haftenden Personen sie die Betreibung über den ganzen offenen Betrag richtet (vgl. Botschaft zur Änderung des RTVG vom 29.05.2013, BBl 2013 5000).
5. Art. 60 Abs. 1 RTVV regelt, welche Gebühren die SERAFE AG in Rechnung stellen darf. Demnach darf die SERAFE AG für jede Dreimonatsrechnung einen Zuschlag von CHF 2.00 für die Rechnungsstellung in Papierform, für jede Mahnung eine Gebühr von CHF 5.00 und für eine zu Recht angehobene Betreibung eine Gebühr von CHF 20.00 in Rechnung stellen. Die Kosten für die Mahnungen und für die Betreibungseinleitung gehen somit zu Lasten der Schuldnerin.
6. Die Radio- und Fernsehgesetzgebung sieht sowohl Abgabebefreiungen von Gesetzes wegen als auch eine solche auf schriftliches Gesuch hin vor. Da vorliegend die Schuldnerin gemäss den der SERAFE AG vorliegenden Unterlagen unter keine der abschliessend genannten Kategorien von Personen fällt, ist nicht näher darauf einzugehen.

7. Gemäss den Daten aus dem Einwohnerregister, welche der SERAFE AG von der zuständigen Gemeinde oder vom zuständigen Kanton geliefert wurden, hatte die Schuldnerin zu Beginn der betroffenen Abgabeperioden den Wohnsitz im betroffenen Haushalt (vgl. Sachverhalt, Buchstabe A). Trotz einer oder mehrerer Mahnungen blieben die Abgaberechnungen für die eingangs erwähnten Zeiträume unbezahlt. Die SERAFE AG hat daher die Bezahlung dieser Forderungen mittels einer Betreibung geltend gemacht. Die Betreibung wurde zu einem Zeitpunkt eingeleitet, als die Forderungen fällig und noch nicht vollständig beglichen waren. Die Betreibungseinleitung ist somit gerechtfertigt.
8. Nach Art. 68 SchKG gehen die Betreibungskosten zu Lasten der Schuldnerin. Diese Kosten dürfen weder in einem Rechtsöffnungsentscheid noch in einem Urteil im ordentlichen Verfahren dem Gläubiger zugesprochen werden. Falls das Betreibungsamt die Betreibungskosten falsch festsetzt, steht der Schuldnerin die Beschwerde nach Art. 17 SchKG an die zuständige Aufsichtsbehörde offen. Die Betreibungskosten sind daher nicht Gegenstand dieser Verfügung. Jedoch rechnet die SERAFE AG die Betreibungskosten, die sie dem Betreibungsamt vorstrecken musste, ihrer Forderung hinzu.

(Das Dispositiv befindet sich auf der nächsten Seite)

Aus diesen Gründen verfügt die SERAFE AG:

1. Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 225006031 (Betreibungsamt Bern-Mittelland) wird beseitigt und die definitive Rechtsöffnung wird erteilt.
2. Christine Gross ist verpflichtet, folgende Beträge bezüglich der Haushaltabgabe für Radio und Fernsehen zu bezahlen:

Haushaltabgabe (Zeitraum: 01.12.2022 – 30.11.2024)	CHF	670.00
Mahngebühren	CHF	15.00
Betreibungseinleitungsgebühren	CHF	20.00
Abzüglich Zahlungen / Gutschriften	CHF	0.00
Total Forderung bzw. Restforderung (exkl. Betreuungskosten)	CHF	705.00

Freundliche Grüsse

SERAFE AG

(ohne Unterschrift gültig)

Marianna Convertito
Debt Collection Specialist

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich und begründet beim Bundesamt für Kommunikation BAKOM, Zukunftstrasse 44, 2501 Biel, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die Beschwerdeschrift muss die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerdeschrift beizulegen.